

S. 53 / Nr. 14 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (d)

BGE 70 III 53

14. Entscheid vom 11. Juli 1944 i. S. Moos.

Regeste:

Faustpfandbetreibung.

1. Evident ungenaue Bezeichnung des Pfandes im Betreibungsbegehren schadet nicht; so die Angabe des Depotscheines für im Auslande deponierte Aktien statt dieser selbst. Art. 151 SchKG.

2. Vorlegung des Pfandes an das Betreibungsamt ist nicht notwendig für die Anhebung, wohl aber für die Fortsetzung der Betreibung. Solange sie unterbleibt, sei es auch wegen Unmöglichkeit, den Pfandgegenstand aus dem Auslande herbeizuschaffen, ist das Verwertungsbegehren unwirksam. Art. 51 und 151. 97 und 155, 156, 154 Abs. 2 SchKG.

Poursuite en réalisation d'un gage mobilier.

1. Une désignation manifestement imprécise du gage, telle que l'indication du certificat de dépôt concernant des actions déposées à l'étranger, au lieu des actions elles-mêmes, n'entraîne pas de conséquences dommageables. Art. 151 LP.

2. Une poursuite peut être introduite, mais non pas continuée avant que le gage ait été présenté à l'office. Tant qu'il ne l'a pas été, serait-ce même en raison de l'impossibilité de le faire venir de l'étranger, la réquisition de vente demeure sans effet. Art. 51 et 151, 97 et 155, 156, 154 al. 2 LP.

Esecuzione in via di realizzazione d'un pegno manuale.

1. Un'indicazione manifestamente imprecisa del pegno, come l'indicazione del certificato di deposito di azioni depositate all'estero invece delle azioni stesse, non causa pregiudizio. Art. 151 LEF.

2. Un'esecuzione può essere promossa, ma non continuata prima che il pegno sia stato presentato all'ufficio. Fino a tanto che questa presentazione non è avvenuta sia pure per l'impossibilità di far venire il pegno dall'estero, la domanda di vendita è senz'effetto. Art. 51 e 151, 97 e 155, 156, 154 cp. 2 LEF.

Seite: 54

A. - In der vorliegenden rechtskräftig gewordenen Faustpfandbetreibung ist der Pfandgegenstand angegeben wie folgt: «im Besitze des J. A. Sterchi... Zürich 7 (das ist der Vertreter der Gläubigerin): 2 Depotscheine Nr. 46084 der Zürcher Kantonalbank über 225 und 300 = total 525 Aktien der Lake Copper Proprietary & Co, London, datiert den 16. Februar 1939.» Als die Gläubigerin das Verwertungsbegehren stellte, schätzte das Betreibungsamt die Aktien selbst, die sich auf zwei Banken in London befinden, auf je einen Franken.

B. - Über diese Schätzung beschwerte sich der Schuldner mit dem Erfolge, dass die untere Aufsichtsbehörde die Schätzung der «im Zahlungsbefehl als Pfandgegenstände angegebenen Depotscheine» statt der durch diese ausgewiesenen Aktien anordnete. Die Gläubigerin rekurrierte an die obere Instanz mit dem Antrag, es sei «die richtige Erfassung des Faustpfandobjektes durch das Betreibungsamt» festzustellen und die betreibungsamtliche Schätzung aufrechtzuerhalten. Doch hob die angerufene Behörde am 13. Juni 1944 die Faustpfandbetreibung in ihrer Gesamtheit auf, aus folgenden Gründen: Im Zahlungsbefehl seien nicht die Aktien als Pfand bezeichnet. Sie könnten denn auch als im Ausland befindliche Wertpapiere nicht Gegenstand einer schweizerischen Pfandverwertungsbetreibung sein. Die als Pfand bezeichneten Depotscheine aber seien keine verwertbaren Vermögensgüter und daher keine tauglichen Pfänder. Damit erweise sich die vorliegende Betreibung als nichtig.

C. - Die Gläubigerin zieht diesen Entscheid an das Bundesgericht weiter.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1.- Die Vorinstanz klammert sich wie der Schuldner an den Wortlaut der Pfandbezeichnung in Pfandvertrag und Zahlungsbefehl. Aber wer als Pfand einen Depotschein über Sachen oder Wertpapiere bezeichnet, meint

Seite: 55

vernünftigerweise diese Sachen oder Wertpapiere selbst. Die Beteiligten sind sich denn auch im vorliegenden Falle klar darüber, dass der Depotschein keinen selbständigen Vermögenswert darstellt, sondern nur Beweisurkunde ist. Um so weniger wird sich der Schuldner die Absicht zuschreiben lassen wollen, das an sich wertlose Ausweispapier statt des Vermögensgutes selbst zu verpfänden. Wenn es im Pfandvertrage heisst, der Schuldner übergebe als Sicherstellung die Depotscheine über die näher bezeichneten Aktien, so erklärt sich dies ohne weiteres. Er übergab eben die Depotscheine, während die Aktien nicht zur Stelle waren. Jedenfalls lässt sich die Pfandangabe im

Betreibungsbegehren und Zahlungsbefehl zwanglos dahin erläutern, der Vertreter der Gläubigerin besitze die erwähnten Depotscheine über die selbstverständlich ihrerseits die Pfänder darstellenden Aktien. Dementsprechend hat die Gläubigerin dann auch die von der ersten Beschwerdeinstanz angeordnete Schätzung der Depotscheine statt der Aktien angefochten.

2.- Auch darin ist der Vorinstanz nicht beizustimmen, dass die im Ausland befindlichen Aktien «hier von der Betreibung auf Pfandverwertung nicht erfasst werden können». Um eine Pfandbetreibung anzuheben, bedarf es der Angabe des Pfandgegenstandes; doch braucht dieser dem Betreibungsamt nicht vorgelegt zu werden (Art. 151 SchKG). Die Faustpfandbetreibung kann am Wohnort des Schuldners angehoben werden, gleichgültig wo sich der Pfandgegenstand befindet (Art. 51 Abs. 1 SchKG). Dass dieser allenfalls im Ausland hinterlegt ist, schliesst also die Anhebung der auf seine Verwertung als Pfand gerichteten Betreibung in der Schweiz nicht aus.

3.- Was für die Einleitung, gilt dann aber nicht auch für die Fortsetzung der Faustpfandbetreibung. Das Verwertungsbegehren ist nicht wirksam, solange der Gläubiger den Pfandgegenstand dem Betreibungsamte, sei es dem die Betreibung durchführenden, sei es einem von diesem um Rechtshilfe ersuchten, nicht vorlegt. Denn die zufolge

Seite: 56

des Verwertungsbegehrens vorzunehmende Schätzung eines Wertpapiers gleichwie einer Sache nach Art. 97 /155 SchKG setzt voraus, dass der Betreibungsbeamte den betreffenden Gegenstand in Augenschein nehmen kann (BGE 60 III 142 /143). Ebenso hängt die Verwertung selbst von der Möglichkeit der körperlichen Übergabe an den Erwerber ab. Überhaupt treffen beim Vollzug des Verwertungsbegehrens in der Faustpfandbetreibung alle Gründe zu, welche in der Betreibung auf Pfändung, wenn auch nicht unbedingt von vornherein den amtlichen Gewahrsam (Art. 98 SchKG, dazu BGE 48 III 96, 60 III 139, 63 III 67, 67 III 11), so doch den amtlichen Augenschein für die Schätzung und sodann die Besitzergreifung durch das Amt mindestens für die Veräusserung unerlässlich machen; wie denn insoweit die für die Betreibung auf Pfändung aufgestellten Vorschriften analog anwendbar sind (Art. 155-156 SchKG).

Daraus folgt, dass die Voraussetzungen für eine amtliche Schätzung der in Frage stehenden Aktien zur Zeit nicht erfüllt sind. Die vom Betreibungsamte vorgenommene Schätzung ist daher als verfrüht aufzuheben, ohne dass ihre Richtigkeit und das befolgte Verfahren im übrigen zur Diskussion stünden. Es bleibt einfach abzuwarten, ob die Gläubigerin die erwähnten Voraussetzungen eines wirksamen Verwertungsbegehrens zu erfüllen vermag, bevor die Betreibung nach Art. 154 Abs. 2 SchKG erlischt.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer:

Der Rekurs wird dahin gutgeheissen, dass der angefochtene Entscheid aufgehoben wird, zugleich aber auch die vom Betreibungsamt vorgenommene Schätzung